

Hinweis für ÜL zur Behandlung von soz. Härtefällen

Als soziale Härtefälle betrachten wir Personen, die bereits durch eine andere Stelle von Gebühren befreit wurden (z. B. GEZ-Gebühren) oder die Arbeitslosengeld beziehen.

Es ist schwer, alle Fälle aufzuschreiben. Wir prüfen jeden Einzelfall. Das betroffene Mitglied kann einen formlosen Antrag an die GS / den Vorstand richten mit einer kurzen Begründung. Der Antrag sollte in jedem Fall vom zuständigen ÜL abgezeichnet sein.